

Beschluss über die Bildung von Ausschüssen

in der Stadt Voerde (Niederrhein) und die

Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW

(Zuständigkeitsordnung)

vom 13. Dezember 2016

(nach dem Stand der Änderung vom 12.12.2017)

Inhaltsangabe:

- § 1 **Rat der Stadt**
- § 2 **Ausschüsse**
- § 3 **Zuständigkeiten der Ausschüsse**
- § 4 **Zuständigkeiten des Bürgermeisters**
- § 5 **Inkrafttreten**

Beschluss über die Bildung von Ausschüssen
in der Stadt Voerde (Niederrhein) und
die Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW
(Zuständigkeitsordnung)
vom 13. Dezember 2016
(nach dem Stand der Änderung vom 12.12.2017)

Auf Grund des § 41 GO NRW und der §§ 57, 58 und 59 GO NRW hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Zuständigkeitsregelung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister beschlossen:

§ 1
Rat der Stadt

- (1) Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht nach Gesetz, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister die Entscheidung übertragen ist.
- (2) Das Rückholrecht des Rates im Einzelfall gemäß § 41 GO NRW bleibt unberührt.
- (3) Der Rat behält sich insbesondere die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:
 1. Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach dem Baugesetzbuch, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 2. Bestellung von Vertretern der Stadt für die Mitgliederversammlungen kommunaler Spitzenverbände und die Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, soweit die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte nicht dem Bürgermeister obliegt.
 3. Erlass von Bestimmungen über die Gewährung von Wohnungsbaudarlehen an Angehörige der Stadtverwaltung.
 4. Errichtung, Änderung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW.
 5. Bedenken und Anregungen zum Landesentwicklungsprogramm, zu den Landesentwicklungsplänen und zum Gebietsentwicklungsplan.
 6. Anordnung von Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.
 7. Verfügung über Vermögen der Stadt, Vornahme von Schenkungen, Gewährung von Darlehen, wenn die Aufwendungen oder der Geschäftswert 40.000 € überschreiten.

8. Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW und von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Absatz 1 GO NRW, soweit sie erheblich sind.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind bis zu einem Betrag von 40.000 € unerheblich. Mehrere Bewilligungen bei einer Buchungsstelle/einem Produkt werden zusammengerechnet.

Ausgenommen hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, die

- aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder aufgrund vertraglicher Regelungen geleistet bzw. eingegangen werden müssen und die vertragliche Regelung auf einem Ratsbeschluss oder Ausschussbeschluss mit Entscheidungsbefugnis beruht.
- innere Verrechnungen darstellen.
- durch zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt sind.
- erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen.

In den Fällen der Sätze 2 und 4 entscheidet über die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen die Kämmerin.

Eine Grenze für die Geringfügigkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000 € festgesetzt. Die Entscheidung über die Leistung geringfügiger überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 83 Absatz 1 GO NRW von der Kämmerin mit Zustimmung des Bürgermeisters auf den Leiter des Fachbereiches Finanzen und Steuern übertragen. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen oberhalb dieser Grenze werden dem Rat zur Kenntnis gegeben.

9. Bestellung der für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege sachverständigen Bürger gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz.
10. Benennung der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden von Arbeitskreisen/Arbeitsgruppen.
11. Erlass von Forderungen sowie unbefristete Niederschlagungen über 150.000 €.
12. Verkauf und Erwerb von bebauten Grundstücken und Gebäuden sowie baulichen Anlagen.
13. Festlegung der Entgeltgrundsätze bei Verpachtung städtischer Grundstücksflächen für landwirtschaftliche sowie sonstige Zwecke, ausgenommen für gewerbliche Nutzung.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Gemäß § 57 und 59 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung bildet der Rat folgende Fachausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Schulausschuss
 4. Kultur- und Sportausschuss
 5. Sozialausschuss
 6. Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
 7. Planungs- und Umweltausschuss
 8. Bau- und Betriebsausschuss
 9. Jugendhilfeausschuss
 10. Wahlprüfungsausschuss
- (2) Weitere Ausschüsse können gebildet werden.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die nicht zu Mitgliedern oder 1. Stellvertretern bestellten Mitglieder einer Fraktion sowie die für die Ratsfraktionen tätigen sachkundigen Bürger werden zu weiteren Stellvertretern bestellt, sofern dies bei bestimmten Ausschüssen gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Diese Stellvertretung wird in alphabetischer Reihenfolge im Anschluss an den Namen des jeweiligen Vorsitzenden wirksam, wobei zunächst auf die Ratsmitglieder einer Fraktion und dann erst auf die für die Fraktion tätigen sachkundigen Bürger zuzugreifen ist.
- (4) Gemäß § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung werden die Aufgaben eines Beschwerdeausschusses (Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW) vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (5) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden gemäß § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom Bau- und Betriebsausschuss wahrgenommen.
- (6) Gemäß § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung können zur Vorberatung bestimmter Aufgabenbereiche Arbeitskreise/Arbeitsgruppen gebildet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird durch besonderen Ratsbeschluss festgelegt.
- (8) Die Ausschüsse haben in erster Linie beratende und beschlussvorbereitende Funktion, soweit ihnen nicht durch Gesetz, diese Zuständigkeitsordnung oder besonderen Ratsbeschluss bestimmte Entscheidungsbefugnisse übertragen sind. Ferner können auch Empfehlungen von Fachausschüssen in ihrem Zuständigkeitsbereich vor einer abschließenden Beschlussfassung in einem anderen Fachausschuss, im Haupt- und Finanzausschuss oder im Rat ergänzend eingeholt werden.
- (9) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (10) Ausschüsse können im Einzelfall gemeinsame Sitzungen durchführen. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden hiervon nicht berührt.
Die Ausschussmitglieder haben sich bei gemeinsamer Sitzung auf eine/n der Vorsitzenden als Verhandlungsleiter/in zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist unter der Leitung des ältesten Ausschussmitgliedes eine/r der Vorsitzenden zum Verhandlungsleiter/in zu wählen.

Bei der Abstimmung zur Sache sind die Entscheidungskompetenzen zu beachten.

§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidungsbefugnisse:

1. Angelegenheiten des Rates, die keinen Aufschub dulden.
2. Angelegenheiten, die Fachausschüssen zur Entscheidung übertragen sind bei mangelnder Übereinstimmung von Beschlüssen beteiligter Ausschüsse oder die dem Haupt- und Finanzausschuss wegen der besonderen Bedeutung vorgelegt werden.
3. Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Bürgermeisters, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder aus sonstigen Gründen vorgelegt werden.
4. Genehmigung von Auslandsdienstreisen der stellvertretenden Bürgermeister, von sonstigen Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse.
5. Genehmigung von Inlandsdienstreisen der stellvertretenden Bürgermeister, von sonstigen Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, soweit sie länger als einen Tag dauern. Eintägige Inlandsdienstreisen von Rats- oder Ausschussmitgliedern und der stellvertretenden Bürgermeister gelten als genehmigt.
6. Erlass sowie unbefristete Niederschlagung von Forderungen über 40.000 € bis 150.000 €, Widersprüche gegen Entscheidungen des Bürgermeisters über Erlass von Forderungen.
7. Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen über 150.000 €.
8. Personalangelegenheiten gemäß § 68 Ziffer 2 Landespersonalvertretungsgesetz und nach Maßgabe der Hauptsatzung.
9. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert über 40.000 € bis 150.000 €, ausgenommen die vom Bürgermeister vorzunehmende Verteidigung von Klagen.
10. Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen über Forderungen über 40.000 €, die den Betrag von 150.000 € nicht übersteigen.
11. Zweifelsfälle über die Zuständigkeit eines Fachausschusses.
12. Entscheidungen über Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder eines Fachausschusses gegeben ist oder es sich gemäß § 41 Absatz 1 GO NRW um nicht übertragbare Angelegenheiten handelt.
13. Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß VOB, VOL, VgV oder einer vergleichbaren Vergabeordnung bei einer Auftragssumme über 150.000 €, außerdem bei einer Auftragssumme über 40.000 €, wenn gleich hohe Angebote vorliegen oder über die Vergabe eines Auftrages zwischen der Verwaltung und der örtlichen Rechnungsprüfung unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist.

14. Straßenverkehrsrechtliche Grundsatzentscheidungen, die nicht in der Zuständigkeit eines Ausschusses liegen und kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, soweit sie nicht abschließend dem Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ zugeordnet werden.

(2) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW:

Im gesetzlich festgelegten Rahmen.

(3) **Schulausschuss**

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW:

1. Durchführung der Vorstellungsgespräche und Ausübung des Vorschlagsrechtes gemäß § 61 SchulG für die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern.
2. Namensgebung für Schulen.
3. Herstellung des Einvernehmens bei der Kooperation von Schulen gemäß § 4 SchulG im Rahmen des Haushaltsplanes.
4. Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß VOB, VOL, VgV oder einer vergleichbaren Vergabeordnung bei einer Auftragssumme über 150.000 €, außerdem bei einer Auftragssumme über 40.000 €, wenn gleich hohe Angebote vorliegen oder über die Vergabe eines Auftrages zwischen der Verwaltung und der örtlichen Rechnungsprüfung unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist.

(4) **Kultur- und Sportausschuss**

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW:

1. Benutzungsordnungen für Sport- und Freizeitstätten.
2. Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. Anschaffung von Kunstwerken im Rahmen der Haushaltsansätze.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß VOB, VOL, VgV oder einer vergleichbaren Vergabeordnung bei einer Auftragssumme über 150.000 €, außerdem bei einer Auftragssumme über 40.000 €, wenn gleich hohe Angebote vorliegen oder über die Vergabe eines Auftrages zwischen der Verwaltung und der örtlichen Rechnungsprüfung unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist.

(5) **Sozialausschuss**

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW:

1. Verteilung der Haushaltsmittel für den Bereich soziale Angelegenheiten.
2. Aufstellung von Richtlinien für Wohnungsangelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

(6) **Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung**

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW:

Verpachtung von unbebauten Grundstücksflächen für gewerbliche Nutzzwecke mit einer langfristigen Pachtzeit einschließlich der Entgeltfestlegung.

(7) **Planungs- und Umweltausschuss**

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW:

1. Entscheidung über Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Absatz 2 BauGB.
2. Durchführung der Bürgeranhörung nach BauGB und UVPG.
3. Bedenken und Anregungen zur Bauleitplanung der Nachbargemeinden sowie Planverfahren anderer Stellen und Behörden. Abstimmungen geringer Bedeutung werden von der Verwaltung während der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 4 BauGB wahrgenommen.
4. Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsaufträge für Bauleitplanung u. ä.) über 40.000 € bis 150.000 €.
5. Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Benennung.

6. Verwendung von Haushaltsmitteln für Umweltschutzmaßnahmen.
7. Entscheidung darüber, dass die geplante Herstellung von Erschließungsanlagen ohne Bebauungsplan im unbeplanten Innenbereich den Anforderungen des § 1 Absatz 4 – 6 des Baugesetzbuches entspricht.

(8) **Bau- und Betriebsausschuss**

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW:

1. Festlegung der Unternehmerliste.
2. Entscheidung über den Ausbau und die Gestaltung von Straßen, Plätzen, Grünanlagen einschl. Beleuchtung usw. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Bauplanung, Durchführung und Abwicklung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist,
4. Vergabe von Aufträgen für Architekten –und Ingenieurleistungen aus dem Hoch- und Tiefbaubereich über 40.000 € bis zu 150.000 €.
5. Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 Absatz 1 S. 2 Nr. 1 BauGB.
6. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € übersteigt. Bei Ingenieur- und Architektenverträgen bedarf es der Zustimmung, wenn der Wert im Einzelfall 40.000 € übersteigt. Verträge, welche nach einem normierten Verfahren nach Maßgabe der VOB, VOL, VgV oder einer vergleichbaren Vergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen werden, bedürfen immer dann nicht der Zustimmung, wenn der Bau- und Betriebsausschuss zuvor der Durchführung der Maßnahme grundsätzlich zugestimmt und den Bürgermeister mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt hat. Die Verträge sind in der der Vergabe folgenden Sitzung dem Bau- und Betriebsausschuss zur Kenntnis zu geben. Zudem Entscheidungsbefugnis bei einer Auftragssumme über 40.000 €, wenn gleich hohe Angebote vorliegen oder über die Vergabe eines Auftrages zwischen der Verwaltung und der örtlichen Rechnungsprüfung unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist.
7. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Bau- und Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Bau- und Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
8. Aufstellung der Denkmalliste und des Denkmalpflegeplans nach dem Denkmalschutzgesetz.

(9) **Jugendhilfeausschuss**

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW:

1. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Mittel, der von ihm beschlossenen Satzung für das Jugendamt und der von ihm gefassten Beschlüsse.
2. Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
3. Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen.
4. Vorschläge für die Besetzung von Ausschüssen und Kammern für Wehrdienstverweigerung.
5. Kinder- und Jugenderholung einschl. Aufstellung und Durchführung des Programms der jährlichen Kinderferienmaßnahmen.
6. Verteilung der Haushaltsmittel für den Bereich der Jugendhilfe.
7. Jugendbegegnungen national und international.
8. Planung, Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitstätten, Spielflächen und Bolzplätzen.

§ 4

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die ihm durch Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss übertragenen Aufgaben zuständig.
- (2) Insbesondere obliegen ihm folgende Entscheidungen:
 1. Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere ständig wiederkehrende und diejenigen Geschäfte, die einen Geschäftswert von 40.000 € nicht übersteigen sowie diejenigen, die der Rat dem Bürgermeister überträgt.
 2. Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Hauptsatzung.
 3. Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß VOB, VOL, VgV oder einer vergleichbaren Vergabeordnung bei einer Auftragssumme bis 150.000 €. Der entsprechende Fachausschuss entscheidet bei einer Auftragssumme über 40.000 €, wenn gleich hohe Angebote vorliegen oder über die Vergabe eines Auftrages zwischen der Verwaltung und der örtlichen Rechnungsprüfung unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen.
 4. Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen bei einer Auftragssumme bis zu 40.000 €.
 5. Verteidigung von Klagen unabhängig von der Höhe des Streitwertes.
 6. Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen über Forderungen bis 40.000 €.
 7. Bewilligung von Zuschüssen, soweit über diese nicht von Ausschüssen aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung entschieden wird.

8. Stundung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen.
9. Befristete Niederschlagung von Forderungen.
10. Unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 40.000 €.
11. Erlass von Forderungen bis zu 40.000 €.
12. Gewährung von Wohnungsbaudarlehen an Angehörige der Stadtverwaltung im Rahmen der vom Rat erlassenen Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01.10.1999 (nach dem Stand der Änderung vom 31.05.2011) außer Kraft.

§ 3 Absatz 1 Ziffer 14 tritt am 12.12.2017 in Kraft.

Stadt Voerde (Niederrhein), den 13.12.2016

Der Bürgermeister

H a a r m a n n